



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 458/01

vom

25. Juli 2002

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Juli 2002 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ullmann und die Richter Prof. Dr. Thode, Dr. Wiebel, Prof. Dr. Kniffka und Bauner

beschlossen:

Der Wert der Beschwerde für die Beklagte wird auf über 60.000 DM festgesetzt.

Gründe:

1. Würdigt das Berufungsgericht aufgerechnete Gegenforderungen nicht als Rechnungsposten sondern entscheidet es über den Bestand der Gegenforderungen im Sinne des § 322 Abs. 2 ZPO, dann erhöht sich der Wert der Beschwerde der beklagten Partei, wenn das Berufungsgericht die Begründetheit der Gegenforderungen verneint (BGH, Beschluß vom 10. April 1997 - VII ZR 266/96, NJW-RR 1997, 1157; BGH, Beschluß vom 30. September 1999 - VII ZR 457/98, NZBau 2000, 26).

2. Aus den Urteilsgründen des Berufungsgerichts ergibt sich, daß das Berufungsgericht die Gegenforderungen nicht als Abrechnungsposten gewürdigt, sondern über das Bestehen der Forderung entschieden hat.

- 3 -

Folglich erhöht sich der Wert der Beschwer über die DM 59.777,99 hinaus um die folgenden vom Berufungsgericht beschiedenen Gegenforderungen, so daß er 60.000 DM übersteigt:

Kosten für die Erstellung eines Aufmaßes	4.457,20 DM,
Kosten für die Nachbesserung der Türöffnungen	8.100,00 DM,
Kosten für die Erneuerung der Rigipsplatten im Dachgeschoß	1.320,00 DM.

Ullmann

Thode

Wiebel

Kniffka

Bauner

